STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	**Datum**	**Drucksachen-Nr.: - AZ:**
Kassen- und Steueramt	27.09.2016	0312/16 - I/94

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungsdatum**	**Top**	**Abst. Ergebnis**
Magistrat	10.10.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzungsänderung Spielapparatesteuer

Anlage/n:

1. Satzungsentwurf
2. Erläuterung der Änderung
3. Übersicht Spielapparatesteuer Hessen

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügungen besonderer Art im Gebiet der Stadt Wetzlar wird neu beschlossen. Zugleich tritt die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Wetzlar vom 12.12.2006 – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.11.2012 – außer Kraft.

Wetzlar, den 27.09.2016 gez. Kratkey

Begründung:

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung ist überholt und der geänderten Rechtsprechung anzupassen. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt hierbei die Empfehlungen des Hessischen Städtetages und beruht auf dessen aktuellem Satzungsmuster.

Die durchgeführten Anpassungen sind in der Anlage 1 beschrieben.

Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Steuersätze von 15 % auf 19 %. Nach der aktuellen Rechtsprechung gelten Steuersätze bis zu 20 % als rechtssicher. In der Anlage 2 sind zum Vergleich hessische Städte mit einem Steuersatz größer 18 % (Stand Oktober 2015) aufgeführt.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Erhöhung des Hebesatzes werden Mehrerträge in Höhe von ca. 296.000 € generiert.

Ergebnis 2015	1.110.839,63 €	15 %
Kalkulation 2017	1.407.063,53 €	19 %
	296.223,90 €	**Mehrertrag**